

## Einkaufsbedingungen (Stand: 01.2010)

**1. Gültigkeit**

- 1.1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Electrostar (im Folgenden kurz „ES“ genannt), sonstige Lieferverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge u.a. ohne dass es bei künftigen Verträgen einer weiteren Einbeziehung bedarf.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Anfragen und Bestellungen, sofern ES sie nicht durch neuere Einkaufsbedingungen ersetzt.
- 1.3. Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen, ohne dass es einer weiteren Ablehnung bedarf. Das gilt auch für künftige Verträge.
- 1.4. Eine Abnahme von Ware oder von Warenteilen, sowie die Leistung von Zahlungen durch ES, bewirken keine Anerkennung der Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
- 1.5. Bestellungen und Lieferungen erfolgen gemäß dem in der Bundesrepublik Deutschland für innerdeutsche Verträge geltenden Recht. Maßgeblich ist mithin das Recht, das anwendbar wäre, wenn beide Vertragsparteien ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hätten.
- 1.6. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Vertrages, insbesondere dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollten oder werden, bleibt der Vertrag im übrigen gültig. Beide Vertragsparteien sind dann im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

**2. Angebote**

- 2.1. Von ES gewünschte Angebote und Projektbearbeitungen sind unabhängig von damit verbundenem Aufwand grundsätzlich kostenlos zu erstellen.
- 2.2. Dasselbe gilt für Bemusterungen.

**3. Bestellungen**

- 3.1. Bestellungen einschließlich evtl. Änderungen sind nur nach schriftlicher Erteilung oder Bestätigung gültig. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Alle Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie von zwei Bevollmächtigten unterzeichnet sind.
- 3.2. Die Frist zur Annahme einer Bestellung beträgt 10 Arbeitstage, gerechnet vom Bestelldatum. Nach Ablauf der Frist kann der Lieferant aus der Bestellung keine Ansprüche ableiten.
- 3.3. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit Zustimmung von ES erteilen.
- 3.4. Im Falle von Produktionseinschränkungen und -einstellungen, die nicht von ES zu vertreten sind, hat ES ein Rücktrittsrecht. Macht ES von diesem Recht Gebrauch, hat der Lieferant innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Bekanntgabe ein Verzeichnis der nachweisbar erforderlichen, in seinem Lager befindlichen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate vorzulegen, sofern nachweisbar für diese Materialien oder Teile keine andere Verwendungsmöglichkeit besteht. ES hat das Recht, diese vom Lieferant bereitgestellten Produkte zu besichtigen und zu übernehmen. Im Falle der Übernahme erfolgt die Zahlung auf der Basis nachgewiesener Material- und produktiver Lohnkosten, im Übrigen erstattet ES dem Lieferanten den nachgewiesenen Aufwand
- 3.6. Qualitätssicherheitsvorschriften von ES sind im Sinne von Werksnormen Vertragsbestandteil jeder Bestellung.

**4. Lieferung**

- 4.1. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins ist ES berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Lieferanten Nachfertigung bei einem Lieferanten eigener Wahl zu veranlassen. ES ist darüber hinaus berechtigt, noch ausstehende Lieferungen abzulehnen, von der Bestellung zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern. Gleichzeitig hat ES das Recht, die unverzügliche Herausgabe von zur Fertigung notwendigen Werkzeugen oder besonderen Fertigungsmitteln zu verlangen und diese – sofern sie nicht ohnehin schon Eigentum von ES sind – zum Zeitwert zu übernehmen. Ein evtl. Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 4.2. Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Haus und mit den in Proportionen und Empfindlichkeiten den bestellten Materialien und Produkten entsprechenden Verpackungen. Es gelten die ES- Verpackungsrichtlinien, die auf der Homepage von ES eingesehen werden können.

**5. Abnahme**

- 5.1. Maßgebend für die Abnahme sind die von der ES- Wareneingangsprüfung festgestellten Stückzahlen, Maße, Gewichte, Qualitätsmerkmale bzw. die aus statistischen Prüfverfahren abgeleiteten Qualitätsbeurteilungswerte.
- 5.2. ES ist zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Überlieferungen nicht verpflichtet. Sie können zu Lasten und Gefahr des Lieferanten zurückgewiesen oder auf Kosten des Lieferanten eingelagert werden.
- 5.3. Unabwendbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, amtliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Unruhen, Transport- und Betriebsstörungen, welche bei ES zu Einschränkungen des betrieblichen Ablaufes führen, befreien ES für den Zeitraum ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Abnahme.

**6. Qualitätssicherung**

- 6.1. Die mit der Bestellung vereinbarten Qualitätsmerkmale und die dem Lieferanten übergebenen Qualitätssicherungsverfahren gelten als zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Produkte in ihrer Qualität permanent dem neusten Stand der Technik anzupassen. Über daraus resultierende, mögliche technische Verbesserungen und Änderungen informiert der Lieferant ES und stimmt die einzelnen Maßnahmen mit ES ab. Falls ES Bemusterungen verlangt, ist der Lieferant erst nach Vorlage einer schriftlichen Freigabe berechtigt, die Serienfertigung zu beginnen.
- 6.3. Technische Änderungen am Liefergegenstand sind grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung von ES zulässig. Im Falle von damit verbundenen Produktvereinfachungen bei Funktionssicherstellung ist ES berechtigt, eine angemessene Preisreduzierung zu verlangen.

**7. Preise**

- Grundsätzlich gelten die in der Bestellung angegebenen Preise frei Haus oder Erfüllungsort. Enthält die Bestellung noch keine Preise, kommt der Vertrag nicht vor einer Einigung über die Preise zustande.

**8. Zahlungen**

- 8.1. Zahlungsvoraussetzungen sind die Freigabe der vertragsgemäß gelieferten Ware durch den kaufmännischen und technischen Wareneingang sowie der Erhalt einer korrekten, prüffähigen Rechnung.
- 8.2. Die Zahlung der Rechnung erfolgt am 30. des dem Rechnungseingang folgenden Monats mit 3% Skonto auf den Gesamtbetrag oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 8.3. Die Fristen für Zahlungen gemäß 8.2. laufen ab Rechnungseingang und nach Abschluss der Wareneingangsprüfung. Erfolgt innerhalb von 7 Arbeitstagen keine Rüge, so gilt die Wareneingangsprüfung als durchgeführt.
- 8.4. Bei Lieferungen und Teillieferungen, welche vor dem vereinbarten Termin angeliefert und von ES abgenommen wurden, läuft die Zahlungsfrist frühestens ab dem in der Bestellung angegebenen Termin.

**9. Eigentumsübergang**

- 9.1. Stellt ES Material bei oder leistet ES eine Anzahlung, so geht das Eigentum an der bestellten Ware schon im Zeitpunkt der Produktionsaufnahme auf ES über. Der Lieferant führt die Produktion für ES zu Ende und übt im Übrigen den Besitz für ES nach den Vorschriften eines unentgeltlichen Verwahrers aus.
- 9.2. Stellt ES dem Lieferanten Fertigungsmittel (vgl. 10.1) zur Verfügung, so bleiben diese im Eigentum von ES. Stellt der Lieferant selbst solche Fertigungsmittel her, so geht das Eigentum hieran in dem Augenblick auf ES über, in welchem ES eine Zahlung (auch Anzahlung) darauf leistet. Der Lieferant ist dann als unentgeltlicher Entleiher berechtigt die Fertigungsmittel für ES in jederzeit widerruflicher Weise zu besitzen. Ein Zurückbehaltungsrecht wird insoweit ausgeschlossen.

**10. Fertigungsmittel**

- 10.1. Zeichnungen, Stücklisten, Funktionsmuster, Anschauungsmuster, Modelle, Lehren, Werkzeuge und andere Fertigungsmittel, welche ES vom Lieferanten herstellen lässt oder ihm beistellt, dürfen nur im Interesse von ES verwendet, also insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht, noch für Dritte verwendet werden.
- 10.2. Fertigungsmittel dürfen vom Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von ES geändert werden.
- 10.3. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten für Wartung, Instandsetzung, Reparaturen, Pflege und Erneuerung von Fertigungsmitteln. Dabei sind die Regeln der Technik nach neuestem Stand zu beachten.  
Der Lieferant versichert die Fertigungsmittel auf der Basis des Wiederbeschaffungswertes gegen Feuer und gegebenenfalls dadurch bedingtem Produktionsausfall. Er haftet für den einwandfreien Zustand der Werkzeuge und alle durch Werkzeugeschäden entstehenden Folgekosten, wie z. B. Produktionsausfall.
- 10.4. Fordert ES Fertigungsmittel oder Teile davon zurück, erfolgt die Rücksendung durch den Lieferanten unmittelbar zu seinen Lasten und Gefahr.

**11. Schutzrechte**

- 11.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass er über die von ihm gelieferten Produkte frei verfügen kann, und dass diese frei von Rechten Dritter sind, insbesondere dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 11.2. Im Falle eines Verstoßes stellt der Lieferant ES und deren Kunden von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei.
- 11.3. Falls der Lieferant während der Fertigung eine Verletzung von Schutzrechten feststellt, hat er ES unaufgefordert sofort zu informieren.

**12. Gewährleistung – Haftung**

- 12.1. Der Lieferant gewährleistet die Fehlerfreiheit der bestellten Materialien und Produkte hinsichtlich Konstruktion, Werkstoffeigenschaften und Herstellung. Ergänzend zur gesetzlichen Regelung gilt folgendes:
  - 12.3. Kommt der Lieferant innerhalb einer von ES gesetzten Nachfrist seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach, oder ist aufgrund besonderer Dringlichkeit eine Nacherfüllung durch den Lieferanten in der von ES gesetzten Frist nicht möglich, ist ES berechtigt, zu seinen Lasten die Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen oder eine technische Alternativlösung anzuwenden. Hierdurch entstehende Kosten gehen ebenso wie alle weiteren Schäden zu Lasten des Lieferanten.
- 12.4. In Abweichung von § 377 HGB kann eine Mängelrüge innerhalb von 3 Wochen nach Wareneingang geltend gemacht werden, bei einem versteckten Mangel innerhalb von 3 Wochen nach Entdeckung des Mangels.
- 12.5. Wird bei Anwendung eines in der Bestellung definierten statistischen Prüfverfahrens der höchstzulässige Fehleranteil bei der definierten Prüfmenge überschritten, ist ES berechtigt, entweder die gesamte Liefermenge auf Kosten des Lieferanten zu überprüfen oder die gesamte Lieferung zurückzuweisen.
- 12.8. Führen Teillieferungen mehr als dreimal zu Beanstandungen, und kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, dass die einzelnen Beanstandungen bei verständiger Bewertung weitere mangelhafte Lieferungen befürchten lassen, ist ES berechtigt, die Erfüllung des restlichen Vertrages abzulehnen und Schadenersatz geltend zu machen. Bei Sukzessiv-Lieferverträgen hat ES das Recht zur sofortigen Kündigung. Der Lieferant ist dann verpflichtet, von ES bezahlte, aber noch nicht amortisierte Werkzeugkosten zurückzuzahlen.

**13. Geheimhaltung**

- Der Lieferant behandelt die Bestellung von ES und alle daraus resultierenden kaufmännischen und technischen Details streng vertraulich. Diese Behandlung hat der Lieferant auch für seine Unterlieferanten sicherzustellen.

**14. Referenzen**

- Der Lieferant darf die Geschäftsverbindung mit ES nur mit Zustimmung von ES als Referenz verwenden.

**15. Allgemeines**

- Erfüllungsort ist Reichenbach/Fils. Der ausschließliche Gerichtsstand ist Stuttgart. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht Stuttgart ausschließlich zuständig. ES ist stattdessen auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

BW-Bank Stuttgart (BLZ 600 501 01) 7 871 515 325  
 IBAN: DE38 6005 0101 7871 5153 25  
 BIC: SOLADEST

Commerzbank AG Stuttgart (BLZ 600 400 71) 5 183 561/00  
 IBAN: DE86 6004 0071 0518 3561 00  
 BIC: COBADEFF600

Kreissparkasse Reichenbach (BLZ 611 500 20) 30 807 888  
 IBAN: DE07 6115 0020 0030 8078 88  
 BIC: ESSLDE66

ELECTROSTAR GmbH  
 Registergericht Stuttgart HRB 727 474

FA Esslingen, St.-Nr. 59330 / 42131  
 USt.-Id.Nr.: DE 26 16 30 929

Sitz: Reichenbach/Fils  
 Geschäftsführer: Roman Gorovoy

**Versandanschrift**  
 Stuttgarter Straße 36  
 73262 Reichenbach/Fils

Postfach 12 40  
 73259 Reichenbach/Fils

**Telefon** +49 (0) 7153 / 982 - 0  
**Telefax** + 49 (0) 7153 / 982 - 355  
<http://www.starmix.de>  
 WEEE 403 889 31  
 bbn 401 124 08